



The Countryside Code
Regeln für das Verhalten in der freien Natur
Respektieren – Schützen – Erleben

Ratschläge für die Öffentlichkeit

Ob ein geruhsamer Spaziergang oder ein gemütliches Picknick, eine lange Wanderung oder ein schweißtreibendes Abenteuer – die Natur bietet unzählige Möglichkeiten für Erholung und Entspannung.

Es gibt Strände, Flüsse, Waldland und Landschaftsparks, dazu Tausende von Kilometern an öffentlichen Wegen und anderen ausgeschilderten Routen, die man zu Fuß, mit dem Fahrrad oder zu Pferde erkunden kann. Auch einige als „open land“, d.h. offenes Land, gekennzeichnete Gebiete wie Berge, Moor, Heide, Hügelland und Gemeindeland können zu Fuß durchquert werden.

- **Denken Sie an Ihre Sicherheit – planen Sie im Voraus und folgen Sie den Hinweisschildern**
- **Hinterlassen Sie Gatter und Eigentum so, wie Sie es vorgefunden haben**
- **Schützen Sie Pflanzen und Tiere und lassen Sie keine Abfälle liegen**
- **Halten Sie Hunde streng unter Kontrolle**
- **Nehmen Sie Rücksicht auf andere**

Wer diese Regeln immer und überall beherzigt, lernt die Natur von ihrer besten Seite kennen und trägt dazu bei, unsere Flora und Fauna für heutige und zukünftige Generationen zu erhalten.



Denken Sie an Ihre Sicherheit – planen Sie im Voraus und folgen Sie den Hinweisschildern

Auch wenn Sie in der näheren Umgebung bleiben, sollten Sie sich informieren, wann und wohin Sie gehen können. So kann auf einigen Geländeflächen von offenem Land das Zugangsrecht während der Brutzeit oder aufgrund von land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten aus Sicherheitsgründen eingeschränkt sein. Befolgen Sie Ratschläge, beachten Sie die örtlichen Hinweisschilder und machen Sie sich auf unerwartete Situationen gefasst.

- Konsultieren Sie aktuelle Landkarten und Ratgeber, informieren Sie sich im Internet unter www.countrysideaccess.gov.uk oder wenden Sie sich an die örtlichen Informationszentren.
- Sie tragen die Verantwortung für Ihre eigene sowie die Sicherheit anderer, in Ihrer Obhut befindlicher Personen. Rechnen Sie zum Beispiel mit einem Wetterumschwung und anderen unvorhergesehenen Ereignissen. Unter www.countrysideaccess.gov.uk finden Sie Links zu Organisationen, die Ratschläge zu Ausrüstung und Sicherheit erteilen, oder erkundigen Sie sich in Besucherinformationszentren und Bibliotheken nach einer Liste einschlägiger Freizeitorganisationen.
- Erkundigen Sie sich vor dem Aufbruch über die Wettervorhersage und scheuen Sie sich nicht davor, gegebenenfalls wieder umzukehren.
- Der Reiz der Natur liegt unter anderem darin, dass man den Alltag hinter sich lässt. Unter Umständen begegnen Sie mehrere Stunden lang keinem anderen Menschen und an vielen Orten gibt es kein ausreichendes Mobilfunksignal. Teilen Sie daher jemandem mit, wohin Sie gehen und wann Sie voraussichtlich zurückkehren werden.
- Machen Sie sich mit den verwendeten Zeichen und Symbolen für Wege und offenes Land vertraut, siehe www.countrysideaccess.gov.uk.



Hinterlassen Sie Gatter und Eigentum so, wie Sie es vorfinden

Bitte respektieren Sie ländliche Gepflogenheiten, da Ihr Verhalten den Lebensunterhalt anderer Menschen, unser Erbe sowie Sicherheit und Wohlergehen von Mensch und Tier beeinträchtigen kann.

- Ein Landwirt hält ein Gatter normalerweise geschlossen, um das Vieh auf der Weide zu halten, lässt es manchmal jedoch offen, damit die Tiere Zugang zu Futter und Wasser haben. Hinterlassen Sie die Gatter so, wie Sie sie vorfinden oder befolgen Sie die Hinweisschilder. Vergewissern Sie sich bei Gruppenwanderungen, dass die letzte Person weiß, wie die Gatter zu hinterlassen sind.
- Wenn Sie glauben, dass ein Schild ungesetzlich oder irreführend ist (zum Beispiel ein Schild mit der Aufschrift „Privat – kein Zutritt“ auf einem öffentlichen Fußweg), melden Sie dies bitte der zuständigen örtlichen Behörde.
- Halten Sie sich bei Wanderungen über Kulturland so weit wie möglich an die Fußwege.
- Verwenden Sie, wann immer möglich, Gatter und Übergänge, klettern Sie nicht über Mauern, Hecken oder Zäune. Dies kann zu Beschädigungen führen, sodass Nutztiere leichter entlaufen können.
- Kulturelles Erbe gehört allen – achten Sie darauf, Ruinen und historische Stätten nicht zu beschädigen.
- Halten Sie sich von landwirtschaftlichen Maschinen und Tieren fern – kommen Sie Tieren nicht zu nah, auch wenn sie anscheinend in Not sind. Versuchen Sie stattdessen, den Landwirt zu benachrichtigen.



Schützen Sie Pflanzen und Tiere und nehmen Sie Ihren Abfall mit nach Hause

Es ist unsere Aufgabe, Natur und Landschaft für heutige und zukünftige Generationen zu erhalten. Achten Sie darauf, dass Sie Tieren, Vögeln, Pflanzen und Bäumen keinen Schaden zufügen.

- Abfall und Essensreste stören nicht nur das Landschaftsbild, sondern können auch Krankheiten übertragen und bilden eine Gefahrenquelle für Vieh und Wildtiere. Nehmen Sie bitte sämtliche Abfälle mit nach Hause. Das Deponieren oder Liegenlassen von Müll oder Abfall ist strafbar.
- Entdecken Sie die Schönheit der Natur und geben Sie insbesondere darauf Acht, keine natürlichen Merkmale wie Steine, Pflanzen und Bäume zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen. Sie dienen Tieren als Nahrung und Unterschlupf und sollen auch andere Naturliebhaber erfreuen.
- Vieh und Wildtiere sind oft unberechenbar, wenn man ihnen zu nahe kommt – vor allem wenn sie Junge haben. Geben Sie ihnen daher genügend Freiraum.
- Ein Feuer kann für Wildtiere und deren Lebensraum ebenso zerstörerisch sein wie für Menschen und deren Eigentum. Lassen Sie daher zu keiner Jahreszeit ein Streichholz oder einen glühenden Zigarettenstummel fallen. Insbesondere in Moor- und Heidelandschaften werden zwischen Oktober und Anfang April manchmal kontrollierte Brände zur Vegetationspflege eingesetzt. Bitte vergewissern Sie sich daher, dass ein Feuer tatsächlich unbeaufsichtigt ist, bevor Sie mit der Nummer **999** die Feuerwehr rufen.



Halten Sie Hunde streng unter Kontrolle

Die freie Natur ist ein ausgezeichnete Ort, um mit Hunden spazieren zu gehen. Jeder Hundebesitzer hat jedoch die Pflicht darauf zu achten, dass sein Hund weder Vieh und Wildtiere noch andere Menschen belästigt oder gefährdet.

- Laut Gesetz müssen Sie Ihren Hund so unter Kontrolle halten, dass er Vieh und Wildtiere weder stört noch ängstigt. Zwischen dem 1. März und dem 31. Juli müssen Sie Ihren Hund fast überall auf offenem Land frei und auf Gemeindeland – in der Nähe von Vieh zu jeder Zeit – an einer kurzen Leine führen.
- Auf öffentlichen Wegen brauchen Sie Ihren Hund nicht an die Leine zu nehmen, solange er sich unter strenger Aufsicht befindet. Allgemein gilt: Nehmen Sie Ihren Hund an die Leine, wenn Sie sich nicht auf seinen Gehorsam verlassen können. Ein Landwirt ist laut Gesetz zur Tötung eines Hundes berechtigt, der sein Vieh beunruhigt oder verletzt.
- Wenn ein Nutztier Sie und Ihren Hund verfolgt, ist es sicherer, Ihren Hund von der Leine zu lassen – gehen Sie nicht das Risiko einer Verletzung ein, um Ihren Hund zu schützen.
- Achten Sie insbesondere darauf, dass Ihr Hund keine Schafe und Lämmer beunruhigt oder dort herumläuft, wo er am Boden nistende Vögel und andere Wildtiere stören könnte – Eier und Jungtiere können ohne den Schutz ihrer Eltern nicht lange überleben.
- Jeder weiß, dass Hundekot nicht nur äußerst unangenehm ist, sondern auch Krankheiten übertragen kann. Bitte beseitigen und entsorgen Sie den Kot auf verantwortungsbewusste Weise. Unterziehen Sie Ihren Hund zudem regelmäßig einer Wurmkur.
- Zu bestimmten Zeiten ist der Zugang zu offenem Land für Hunde zum Teil verboten oder der Hund ist an der Leine zu führen. Bitte befolgen Sie die Hinweisschilder. Näheres zu diesen Vorschriften erfahren Sie im Internet



unter www.countrysideaccess.gov.uk, unter der Rufnummer **0845 100 3298** oder senden Sie eine E-Mail an openaccess@countryside.gov.uk.

Nehmen Sie Rücksicht auf andere

Mit Rücksicht und Respekt für andere wird die Natur zu einer erholsamen Umgebung für jedermann – zum Wohnen, Arbeiten und in der Freizeit.

- Reger Verkehr auf kleinen Landstraßen ist unangenehm und gefährlich für Einheimische, Besucher und Tiere – fahren Sie langsam und lassen Sie Ihr Auto wann immer möglich zu Hause. Ziehen Sie Mitfahrgelegenheiten in Betracht oder weichen Sie auf Alternativen wie ein Fahrrad oder öffentliche Verkehrsmittel aus. Informationen über öffentliche Verkehrsmittel erhalten Sie von Traveline unter der Rufnummer **0870 608 2608**. Unter www.countrysideaccess.gov.uk finden Sie entsprechende Links.
- Respektieren Sie die Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung – blockieren Sie mit Ihrem Auto keine Ein- und Ausfahrten, Zufahrtswege und Ähnliches.
- Halten Sie sich abseits, wenn Vieh zusammengetrieben oder an einen anderen Ort geführt wird, und befolgen Sie die Anweisungen des Landwirts.
- Verlangsamen Sie Ihre Fahrt, wenn Sie mit dem Fahrrad oder einem anderen Fahrzeug unterwegs sind und Pferden, Vieh oder Spaziergängern begegnen. Fahrradfahrer sind gesetzlich verpflichtet, Reitern und Spaziergängern den Weg freizugeben.
- Unterstützen Sie ländliche Betriebe, indem Sie zum Beispiel in den örtlichen Geschäften einkaufen.



Informationen für die Öffentlichkeit

Informationen, wie und wo Sie Zugang zu Natur und Landschaft erhalten, finden Sie im Internet unter www.countrysideaccess.gov.uk, oder wenden Sie sich an das örtliche Besucherzentrum oder die Bibliothek (siehe www.yell.com für Adressenliste).

Informationen über neue Zugangsrechte erhalten Sie unter www.countrysideaccess.gov.uk, E-Mail: openaccess@countryside.gov.uk oder unter der Rufnummer **0845 100 3298**.

Karten und Informationen über zusätzliche Fahrten und Wanderungen in Gebieten von besonderem Naturschutzinteresse finden Sie im Internet unter countrywalks.defra.gov.uk.

Bei Problemen im Hinblick auf das Wegerecht oder den Zugang zu bestimmten Gebieten wenden Sie sich bitte an das *Countryside* bzw. *Rights of Way Department* der zuständigen örtlichen Behörde oder an die *National Park Authority*.

Einzelheiten über den Zugang zu Natur und Landschaft in Schottland sowie den *Scottish Outdoor Access Code* finden Sie auf der Website der *Scottish Natural Heritage* unter www.snh.org.uk/soac. Informationen über Wales und den *Welsh Countryside Code* finden Sie unter www.ccw.gov.uk

Countryside Code – Ratschläge für Landverwalter

Natur- und Landschaftsbesucher sind eine wichtige Einkommensquelle für die örtliche Wirtschaft. Die meisten von ihnen halten sich an erkennbare Wege, bevorzugen einen ordnungsgemäßen Zugang wie Tore und Gatter und sind allgemein um ein korrektes Verhalten bemüht – aber sie benötigen Ihre Hilfe.



Informieren Sie sich über Ihre Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten

- Welche Teile Ihrer Ländereien sind für die Öffentlichkeit zugänglich?
- Welche Regeln gelten für Personen, die sich auf Ihrem Land aufhalten?
- Welches sind Ihre Rechte und Verantwortlichkeiten gegenüber Personen auf Ihrem Land?

Helfen Sie Besuchern, sich verantwortungsbewusst zu verhalten

- Wie können Sie den Besuchern helfen, Ihr Land auf verantwortungsvolle Weise zu betreten und sich an die Regeln des *Countryside Code* zu halten?
- Welche Hilfestellung und Ratschläge stehen Ihnen zur Verfügung?

Ermitteln Sie mögliche Gefahren für Besucher

- Wird die Sicherheit von Personen, die sich auf Ihrem Land aufhalten, durch irgendwelche Umstände gefährdet? Was können Sie dagegen tun?

Informieren Sie sich über Ihre Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten

- Besuchern ist es gestattet, Land auf verschiedene Weise zu betreten. Um zu erfahren, inwieweit Sie davon betroffen sind und welches Ihre Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten sind, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige örtliche Behörde oder die *National Park authority* und lesen Sie die Seiten für Landverwalter [*land managers*] unter www.countrysideaccess.gov.uk.
- Die *Ordnance-Survey*-Karten mit einem Maßstab von 1:25 000 zeigen Fußwege mit öffentlichem Wegerecht und zu offenem Land [*open land*] erklärte Gebiete. Diese Karten sind im Allgemeinen zuverlässig, jedoch nicht .Behörde überprüfen. Unter www.countrysideaccess.gov.uk können Sie herausfinden, welche für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereiche vom Gesetz für Landschaft und Wegerecht aus dem Jahr 2000 [*Countryside and Rights of Way Act 2000*] erfasst sind.



- Sie sind gesetzlich verpflichtet, öffentliche Wege freizuhalten und das Betreten von Land mit Zugangsrecht in keiner Weise zu behindern. Wer versucht, das öffentliche Zugangsrecht mit irreführenden Hinweisschildern zu verwehren, macht sich strafbar.
- Unbefugtes Betreten geschieht oftmals ohne Absicht. Die Informationsblätter über die Handhabung des öffentlichen Zugangs [*Managing Public Access Advice Sheets*] auf den Seiten für Landverwalter unter www.countrysideaccess.gov.uk enthalten Ratschläge zum Verhalten bei unbefugtem Betreten. Ein Exemplar dieser Blätter ist auch vom *Open Access Contact Centre* unter der Rufnummer **0845 100 3298** erhältlich.

Helfen Sie Besuchern, sich verantwortungsbewusst zu verhalten

- Halten Sie Wege und Wegzeichen, Grenzlinien, Gatter und Übergänge über Zäune u. dgl. in gutem Zustand, um die Überquerung Ihres Grundbesitzes zu erleichtern. Erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen örtlichen Behörde oder der *National Park authority*, welche Hilfestellung zur Verfügung steht.
- Verwenden Sie nach Möglichkeit eine Lücke, wenn der öffentliche Zugang durch eine Grenzmarkierung wie einen Zaun oder eine Hecke führt. Ist dies nicht praktikabel, ist ein leicht zugängliches Tor oder Gatter oder falls unbedingt erforderlich ein Übergang zu empfehlen. Denken Sie daran, vor Anbringen eines neuen Gatters oder eines neuen Übergangs die Erlaubnis der zuständigen örtlichen Behörde einzuholen.
- Wo erforderlich, werden klare und höfliche Anweisungen die Respektierung Ihrer Wünsche fördern. Helfen Sie den Besuchern, Ihnen nicht in die Quere zu kommen, indem Sie sie über Ihre Tätigkeit als Landverwalter informieren.
- Wo schon Abfall liegt, kommt bald noch mehr hinzu! Wenn Sie altes Gerümpel oder landwirtschaftliche Abfälle richtig entsorgen, beugen Sie



illegalem Müllabladen vor und geben anderen ein gutes Beispiel für eine verantwortungsbewusste Abfallbeseitigung.

Ermitteln Sie mögliche Gefahren für Besucher

- Ihre Sorgfaltspflicht gemäß den Gesetzen über die Haftpflicht eines Grundbesitzers von 1957 und 1984 [*Occupiers' Liability Acts of 1957 and 1984*] hängt von der Art des Zugangsrechts ab. Daher ist es wichtig, dass Sie über etwaige Rechte, die sich auf Ihr Land beziehen, informiert sind. Weitere Informationen erteilt die *Country Land and Business Association* unter der Rufnummer **020 7235 0511** oder die *National Farmers' Union* unter der Nummer **0870 845 8458**.
- Überlegen Sie, welche natürlichen oder von Menschenhand geschaffenen potentiellen Gefahren auf Ihrem Land bestehen. Machen Sie die Öffentlichkeit darauf aufmerksam, wenn die Gefahr nicht offensichtlich ist.
- Vermeiden Sie elektrische Zäune und andere Gefahrenquellen in der Nähe von Bereichen, an denen sich die Besucher aufhalten, insbesondere entlang schmalen Wegen und in Augenhöhe von Kindern. Es wird dringend empfohlen, anstelle von Stacheldraht einfachen Draht zu verwenden.
- In für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen dürfen keine Tiere frei herumlaufen, die die Besucher eventuell angreifen könnten – unter Umständen sind Sie für entstandene Schäden haftbar.

Informationen für Landverwalter

Die Informationsblätter über die Handhabung des öffentlichen Zugangs [*Managing Public Access Advice Sheets*] finden Sie auf den Seiten für Landverwalter unter www.countrysideaccess.gov.uk oder wenden Sie sich an das *Open Access Contact Centre* unter der Rufnummer **0845 100 3298**.



Karten und Informationen über das Zugangsrecht gemäß dem Gesetz für Landschaft und Wegerecht (*Countryside and Rights of Way Act*) finden Sie im Internet auf den Seiten für Landverwalter unter www.openaccess.gov.uk oder wenden Sie sich an das *Open Access Contact Centre* unter der Rufnummer **0845 100 3298**.

Bei Problemen im Zusammenhang mit dem Wegerecht oder im Hinblick auf bestimmte Gebiete wenden Sie sich bitte an das *Countryside* oder *Rights of Way Department* der zuständigen örtlichen Behörde oder die National Park Authority; eine Adressenliste finden Sie unter www.countrysideaccess.gov.uk oder im örtlichen Telefonbuch.